

**Interpellation Roland Vögtli betreffend Veranstaltungen und Protestkundgebungen zum Krieg im Irak. (P037531)**  
Mündliche Beantwortung

---

Der Interpellant spricht die Ausschreitungen anlässlich eines sogenannten „antifaschistischen Abendspazierganges“ am Samstag, den 22. März, an. Zunächst ist zu dieser Thematik zu sagen, dass praktisch alle Kundgebungen gegen den Irakkrieg in Basel friedlich verlaufen sind. Auch der Regierungsrat war beeindruckt von der grossen und gewaltfreien Demonstration des Friedenswillens durch Schülerinnen und Schüler am Donnerstag-Mittag zuvor.

Was sich dann aber am besagten Samstag abspielte, war von einer Gewalttätigkeit, die in Basel – glücklicherweise – bis heute kaum festzustellen war. Die Kantonalpolizei versuchte zunächst nach bislang bewährter Manier, eine Eskalation durch zurückhaltendes Vorgehen zu verhindern. Als dies an der massiven kriminellen Energie eines Teils der Manifestanten scheiterte, schritt die Polizei unverzüglich ein, kontrollierte einen grossen Teil der mutmasslichen Täterschaft und nahm einzelne Festnahmen vor. Trotz dieses energischen Vorgehens konnte nicht verhindert werden, dass in derselben Nacht grössere Sachbeschädigungen registriert werden mussten. Der Regierungsrat verurteilt diesen Missbrauch des Demonstrationsrechtes in aller Form und spricht den betroffenen Geschäftsinhabern sein Bedauern aus.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten:

ad 1

Der Regierungsrat hält es nicht nur für paradox, dass in einer derart unfriedlichen Weise für den Frieden demonstriert wird, sondern solche Ausschreitungen für kriminelle Akte. So wurden Flaschen und Steine auf die Polizeikräfte geworfen und mit Leuchtraketen in lebensgefährdender Art direkt auf Polizistinnen und Polizisten gezielt. Dazu kamen Brandanschläge auf eine BVB-Einrichtungen und auf einen Restaurationsbetrieb. Es muss bedauerlicherweise zur Kenntnis genommen werden, dass gewissen Gruppierungen jeder Anlass recht ist, um ihre Zerstörungswut auszutoben, und dass sie dabei auch nicht davor zurückschrecken, eine Demonstration des Friedenswunsches zu missbrauchen.

ad 2 Zur Verantwortungsfrage für die gewalttätige Demonstration:

Zu diesem sogenannten „antifaschistischen Abendspaziergang“ aufgerufen wurde im Internet unter anonymen Autoren-Adressen.

ad 3 Zur Identifikation der Täterschaft:

Die Polizei blockierte den Demonstrationzug nach den ersten Ausschreitungen auf der Mittleren Rheinbrücke und nahm insgesamt 177 Personenkontrollen vor. Gegen diese Personen wurde wegen verschiedenster Delikte wie Sachbeschädigung oder Gewalt gegen Beamte rapportiert. Sechs Personen – darunter ein mutmasslicher Brandstifter – wurden vorübergehend festgesetzt.

ad 4

Die Bewilligung für die erwähnte Demo konnte nicht verweigert werden, weil eine solche gar nie beantragt worden war. Bei unbewilligten Demos hält sich die Polizei im Normalfall zwar bereit, aber gleichzeitig zurück und beschränkt sich darauf,

sichernde Massnahmen – etwa im Bereich Verkehr – vorzunehmen. Mit dieser bewährten „Basler Doktrin“ konnten bis heute in den allermeisten Fällen eine mögliche Eskalation abgewendet werden. Bemühungen, zu Beginn einen Demonstrationzug zu verhindern, hätten wohl lediglich zur Folge gehabt, dass sich die Teilnehmenden in kleineren Gruppen in die Innerstadt abgesetzt hätten, um ihr Zerstörungswerk zu vollenden. Der Polizei wäre dann von gewissen Kreisen noch vorgeworfen worden, diese Ausschreitungen mit ihrem Eingreifen provoziert zu haben.

ad 5

Da die nachfolgenden Veranstaltungen gegen den Irakkrieg alle friedlich abliefen und sich die Zahl der Teilnehmenden stetig verringert, können weitere, gewalttätige Demonstrationen zwar nicht ausgeschlossen werden; es bestehen aber keine begründeten Befürchtungen. Die Polizei ist aber auf alle Eventualitäten vorbereitet und erlässt jeweils die notwendigen Aufgebote.

ad 6

Es gibt keine rechtliche Grundlage für eine Staatshaftung bei Vandalismus-Schäden. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Möglichkeit, dass der Staat für solche Schäden aufzukommt.

ad 7

Ein Sonderfonds zum Ausgleich entgangener Einnahmen für die in Mitleidenschaft gezogenen Geschäfte besteht nicht.

ad 8 Zur Friedenskundgebung vom 12. April 2003:

Bei dieser bewilligten Demonstration handelt es sich um einen jährlich wiederkehrenden Anlass der Schweizerischen Friedensbewegung, der immer friedlich und geordnet abläuft. Auch dieses Jahr hat die Polizei mit der Bewilligungsnehmerin einvernehmlich die Bedingungen wie Route oder zeitlicher Ablauf geklärt. Zwar kann nie ausgeschlossen werden, dass „Trittbrettfahrer“ einen solchen Anlass für ihre unfriedlichen Zwecke ausnützen wollen. Der Polizei liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor, sie wird sich aber für alle Fälle bereithalten.